

Satzung des Angelsportverein

Neptun Oberhausen/Rheinhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Der Verein führt den Namen:

ASV Neptun Oberhausen e.V.

Es handelt sich um einen eingetragenen Verein unter der Vereinsregisternummer: **VR 250411** des Amtsgerichtes Mannheim mit Sitz in Oberhausen.

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und der Gerichtsstand ist Philippsburg.
- Der Angelverein Neptun Oberhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52.

Der Hauptzweck des Vereins ist:

1. Die Verbreitung des waidgerechten Fischens.
2. Die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Unterkunftsräumen & Freizeitgelände.
3. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelgemeinschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse / Einwirkung auf den Fischbestand.
3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Vereinsgewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
4. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit dem Umwelt- und Tierschutz in Zusammenhang stehenden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben sind

Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von

- Fischgewässern und Freizeitgelände,
- Booten und den dazugehörigen Anlagen und
- von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe, insbesondere welche dem Umweltschutz dienen.

Förderung des Castingsports und der Vereinsjugend.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelgemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit vom 24.12.1953. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmung der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich. Der Verein hält sich in Fragen der Parteipolitik und der Religion neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern
 - Frauentarif
 - Jugendtarif
- b.) passiven Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

zu a.)

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

Jugendliche bis zum achtzehnten Lebensjahr gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

zu b.)

Passives Mitglied kann eine Person werden, die nach § 2 den gleichen Sinn und Zweck verfolgt, aber nicht aktiv tätig sein will. Es erhält keine Fischereipapiere und hat den jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen hat das passive Mitglied das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung zu c.)

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch besondere Verdienste um das Vereinswesen erwartet werden. Die Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag frei. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft kann nur mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vorstandsmitglieder anerkannt werden.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder den Kassier. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag, sowie sonst festzusetzende Beiträge sind bei der Aufnahme für das Aufnahmejahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod oder
2. durch Austritt.
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. gegen Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör in der folgenden Vorstandssitzung gewährt werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Vereinsschlüssel sind unverzüglich zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelns an den Vereinsgewässern.

§ 7 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses können die geschäftsführenden Vorstände in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung wie im Folgenden genannt vorgehen:

1. Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern.
2. Zahlung von Geldbußen.
3. Verweis mit oder ohne Auflage.
4. Verwarnung mit oder ohne Auflage.
5. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Die Verhängung einer Vereinsstrafe kann durch die geschäftsführenden Vorstände zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und es zu erwarten ist, dass es künftig nicht mehr gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins verstoßen wird. Dabei ist die Persönlichkeit des Mitglieds, sein Wirken im Verein, die Umstände des Verstoßes und sein Verhalten nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Die Mitglieder sind **berechtigt**:

- die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln. Näheres regelt die Gewässerordnung.
- die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen,
- einen schriftlichen Antrag an die Vorstände auf Ahndung eines Fehlverhaltens eines Mitgliedes zu stellen.

Das betreffende Mitglied ist zu den gemachten Vorwürfen anzuhören. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Danach entscheiden die Vorstände mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder sind **verpflichtet**:

- das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung dieser - auch durch andere Mitglieder - zu achten,
- den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Näheres regeln die Finanz- / Beitrags- u. Gebührenordnung,
- die Sportfischerprüfung abzulegen.

Mit Beginn der Mitgliedschaft erklärt das Mitglied die Zustimmung, dass seine persönlichen Daten erhoben, gespeichert und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet werden dürfen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Kassier zu entrichten. Näheres regeln die Finanz- / Beitrags- u. Gebührenordnung.

Begründete Stundung oder Erlassersuchen sind rechtzeitig bei den Vorständen / Kassier spätestens bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 9 Die Organe

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Verwaltung
- c.) die Jahreshauptversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) dem 1. Vereinsvorsitzenden
- 2) dem 1. Vereinsvorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier
- 5) 2 Gewässerwarte
- 6) Jugendwart
- 7) Verwaltung festgelegte Beisitzer

Vorstände im Sinne des § 26 des BGB sind die 2 Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vereinsvorsitzenden vertreten den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Sie überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Sollte bei Vorstandsneuwahlen durch die Jahreshauptversammlung (JHV) ein Amt unbesetzt bleiben, d.h. kein Vereinsmitglied dazu bereit ist dieses Amt zu übernehmen, kann ein bereits gewähltes Vorstandsmitglied dieses Amt durch Wahl der Versammlung in Doppelfunktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch übernehmen und ausüben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein

Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied wird mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder berufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vorstände, sowie einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Hauptversammlung nur aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen werden.

Wichtige Gründe könnten sein:

1. Grobe Pflichtverletzung
2. Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung

§ 11 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassier, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist ebenfalls von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassier ist verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassiers auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Weitere Details sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden von den 2 Vorsitzenden, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

Während der Wahl der 2 Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgabe gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Näheres kann in einer Versammlungsordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 13 Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im März, spätestens aber im April statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe

- 1, den Jahresbericht der Vorstände sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung der Vorstände zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
2. bei Änderungen die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren und Beiträge festzusetzen,
3. die gesamte Vorstandschaft zu wählen.
4. zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl der 2 Vorsitzenden kann auf Antrag der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Verwaltungsmitglieder des Vorstands auf Zuruf erfolgen. Das Stimmrecht von Mitgliedern kann auf Versammlungen (Jahreshaupt- / Mitgliederversammlungen) nur dann ausgeübt werden, wenn das Mitglied seine Pflichten, insbesondere seine Beitragszahlung erfüllt hat.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

§ 15 Weitere Mitgliederversammlungen

Weitere Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarfsfall stattfinden. Über weitere Einberufungen von Mitgliederversammlungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Fischerei, der Belehrung in sportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern, sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft.

§ 16 Protokolle

Über alle Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist von den Versammlungsleitern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 17 Finanzielle Belastungen, Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Umwandlungsvorgängen oder finanziellen Belastungen sowie in den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen verlangt, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ermächtigungen

Die 2 Vorsitzenden des Vereins sind ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 19 Ordnungen

- der geschäftsführenden Vorstände:

- Der Vorstand erlässt die **Gewässerordnung**. Sie wird jedem Angelberechtigten ausgehändigt. Erforderliche Änderungen werden durch Rundschreiben oder per E-Mail mitgeteilt.
- Der Vorstand erlässt die **Bootsordnung** durch einfachen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand erlässt die **Jugendordnung** durch einfachen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand erlässt die **Geschäftsordnung** durch einfachen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand erlässt die **Richtlinien für Grußkarten – Präsenze - Geburtstage** durch einfachen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- der Jahreshauptversammlung:

- Die Hauptversammlung erlässt die **Finanzordnung** durch einfachen Beschluss der anwesenden Vereinsmitglieder.
- Die Hauptversammlung erlässt die **Beitrags- u. Gebührenordnung** durch einfachen Beschluss der anwesenden Vereinsmitglieder.

Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wird auf Antrag eine Ehrenamtspauschale nach der jeweils geltenden Gesetzeslage (z. Zt. § 3 Nr. 26a EStG) gewährt. Näheres zur Ehrenamtspauschale regelt die Finanzordnung.

§ 20 Beschluss

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.2017 beschlossen und tritt am 25.04.2017 in kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Joachim Schäfer
1.Vorstand

Beate Dunz
1.Vorständin

Beate Dunz
Protokollführer